

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Str. 18 a
38486 Klötze

2. Satzung zur Änderung Satzung des Wasserverbandes Klötze über die Wasserversorgung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung (Wasseranschlussatzung)

Aufgrund §§ 5,8,11 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410), der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl.LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.Mai 2024 (GVBl. LSA S.128), der §§ 70 ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.März 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1.Oktober 2025 (GVBl. LSA S.748) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze in ihrer Sitzung am 13. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Sachliche Änderungen

1. Der § 25 wird neu gefasst:

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 der Wasseranschlussatzung ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 - b) entgegen § 6 der Wasseranschlussatzung nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 - c) entgegen § 7, Abs. 3 der Wasseranschlussatzung eine eigene Wassergewinnungsanlage betreibt, ohne zuvor einen Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungzwang beim WV Klötze einzureichen,
 - d) entgegen § 7 Abs. 4 der Wasseranschlussatzung dem Verband nicht vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung macht und sicherstellt, dass von seiner Anlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind,
 - e) entgegen § 13 Abs. 6 der Wasseranschlussatzung Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Verband mitteilt,
 - f) entgegen § 15 Abs. 2 der Wasseranschlussatzung Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 - g) entgegen § 15 Abs. 4 der Wasseranschlussatzung Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
 - h) entgegen § 15 Abs. 5 der Wasseranschlussatzung Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter ohne Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,

- i) entgegen § 18 der Wasseranschlussatzung Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich dem Verband mitteilt,
- j) entgegen § 19 der Wasseranschlussatzung das Zutrittsrecht verweigert,
- k) entgegen § 21 Abs. 3 der Wasseranschlussatzung Messeinrichtungen einschließlich deren Plombenverschlüsse beschädigt bzw. deren Beschädigung dem Verband nicht unverzüglich anzeigt,
- l) entgegen § 18, Abs.3 der AVB WasserV Messeinrichtungen des WV Klötze verändert oder beschädigt oder Änderungen oder Beschädigungen nicht unverzüglich dem Verband mitteilt;
- m) unberechtigt im Sinne des § 23 Abs. 1 der AVB WasserV Trinkwasser aus dem Wasserversorgungsnetz des WV Klötze entnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klötz, den 17.11.2025

Birgit Lange
Verbandsgeschäftsführerin

